

## Haftet der Uhrmacher für den Verlust von Reparaturen bei Einbrüchen?

Uns ist ein Urteil des Amtsgerichts Barmen zur Kenntnis gebracht worden, das in einem besonderen Falle diese Frage verneint. Der Kunde S. überbrachte dem Uhrmacher D. im Mai 1918 eine goldene Damenuhr im angeblichen Werte von 60 Mk. zur Reparatur. Da er die Uhr nicht zurückerhalten konnte, klagte er auf Herausgabe derselben oder Schadenersatz in Höhe von 60 Mk., wenn D. zur Herausgabe außerstande sein sollte. Der Uhrmacher beantragte Abweisung der Klage. Er bestritt nicht, die Uhr zur Ausbesserung erhalten zu haben, machte aber geltend, daß dieselbe in seiner Werkstatt mittels Einbruchsdiebstahls am 26. Mai 1918 entwendet worden sei, was Kläger an sich nicht bestritt. Die Klage wurde vom Amtsgericht durch Urteil vom 13. November 1918 (1 b. C. 183/18 zu 2) abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird kurzer Hand ausgeführt: Da ein Mietvertrag vorliegt kommt § 644 des bürgerl. Gesetzb. zur Anwendung, wonach der Unternehmer für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes, hier die zur Ausbesserung gegebene Uhr, nicht verantwortlich ist. Der Beklagte haftet daher nur für etwaiges Verschulden. Ein solches Verschulden liegt hier nicht vor, denn unbestritten ist die Uhr, die Beklagter in seiner Werkstatt ordnungsmäßig aufbewahrt hat, durch Einbruchsdiebstahl entwendet worden. Die Diebe sind durch ein Loch, das sie vom Keller aus in die Decke gebrochen haben, in die Werkstatt gestiegen und haben dort zahlreiche Uhren und Goldsachen, darunter auch die Uhr des Klägers entwendet. Eine Versicherung der ihm zur Ausbesserung übergebenen Gegenstände braucht der Unternehmer nicht vorzunehmen. Es ist vielmehr Sache des Bestellers, für eine solche Versicherung Sorge zu tragen, wenn er sich gegen Schaden, der durch Einbruchsdiebstahl entsteht, auch außerhalb seiner Wohnung, schützen will. Der Klageanspruch ist sonach unbegründet. Ein landgerichtliches Urteil liegt in der Sache nicht vor, da der Kläger, ein einfacher Arbeiter in Barmen, auf Einlegung der Berufung verzichtet hat.

Wir haben bislang in der Frage der Haftbarkeit einen anderen Standpunkt eingenommen, der sich auch durch hier ergangene Urteile rechtfertigte. Das Barmer Urteil ist zweifellos für die Uhrmacher außerordentlich günstig und sie werden sich gegebenenfalls natürlich auf dasselbe stützen. Der betreffende Uhrmacher teilt uns mit, daß in einer ähnlichen Sache auch das Landgericht Barmen in gleicher Weise entschied, doch fehlt es uns bezüglich dieser Entscheidung an den näheren Unterlagen, so daß wir darauf nicht eingehen können. Strittig bleibt die überaus wichtige Frage auch nach dem Barmer Urteil. Das Urteil stützt sich im wesentlichen darauf, daß ein zufälliger Untergang vorliegt. Sehr fraglich ist es aber schon, ob in solchen Fällen auch wirklich Zufall (casus) vorliegt. Zufall ist als ein Ereignis anzusehen, daß vom Betroffenen nicht verschuldet ist, das er weder vorhergesehen hat, noch vorhersehen konnte, weil es in einer äußeren Einwirkung der Natur (Sturm, Blitzschlag, Überschwemmung) oder einem Verhalten eines anderen besteht, das nicht abzuwenden war. Es ist also soviel wie höhere Gewalt. Nach Ansicht des Reichsgerichts, die zurzeit zwar nicht unbestritten aber vorherrschend ist, gilt aber als „höhere Gewalt“: „wenn die schädigende Einwirkung auch durch die äußerste nach den gegebenen Umständen gebotene Vorsicht, durch alle vernünftigerweise dem Betriebsunternehmer zuzumutenden Vorkehrungen nicht abzuwenden und auch in seinen Folgen nicht unschädlich zu machen war.“

Ob das zutrifft, muß von Fall zu Fall untersucht werden.

Es liegt aber nach unserem Dafürhalten auch eine mißverständliche Auffassung des § 644 des bürgerl. Gesetzb. vor. Der Unternehmer trägt danach die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes, der Uhrmacher also bis zur Ablieferung der reparierten Uhr. Auf den Eigentümer derselben geht die Gefahr erst über, wenn er die Uhr nicht in angemessener oder vereinbarter Frist abholt und dadurch in Annahmeverzug gerät. Da aber die Gefahr beim Unternehmer liegt, so hat er es auch zu vertreten, wenn für ihn

eine Unmöglichkeit der Leistung eintritt, d. h. er nicht imstande ist, die ihm übergebene Uhr dem Eigentümer zurückzugeben (§ 325 des bürgerl. Gesetzb.). Und noch etwas anderes ist übersehen. Von der Verantwortung für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung spricht nämlich der Gesetzgeber den Unternehmer nur dann frei, wenn es sich um den vom Besteller ihm gelieferten Stoff zur Herstellung des Werkes handelt. Der Satz 3 des § 644 lautet: „Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich.“ Sowohl Untergang wie Verschlechterung beziehen sich nach der herrschenden Meinung auf den „Stoff“, der geliefert wurde, und man darf die Worte nicht voneinander trennen. Darum wird auch immer zur Erläuterung dieses Satzes das von Prof. Dr. Cohn geprägte Rechtssprichwort herangezogen: „Gabst du das Tuch dem Schneider, verbrennen dir die Kleider,“ nämlich wenn das Haus des Schneiders abbrennt. Der Kunde gibt dem Uhrmacher aber keinen Stoff zur Verarbeitung. Und weiter: Ist denn die Uhr überhaupt „untergegangen.“ Untergang ist nach dem rechtlichen Sprachgebrauch die Vernichtung des Gegenstandes. Die Uhr, die durch Einbruch gestohlen wird, geht nicht unter. Sie besteht unverändert fort, nur in der Hand eines anderen, der sich ihrer bemächtigte. So ist das Urteil durchaus anfechtbar, und wenn wir hier diese Ausführungen gemacht haben, geschieht es, um die Uhrmacher vor Überraschungen zu bewahren, wenn sie einmal auf Urteile stoßen, die in ganz anderem Sinne die Frage entscheiden. Es sind auch tatsächlich schon gegenteilige Entscheidungen gefallen, in denen der § 644 so ausgelegt wird, daß der Unternehmer die Gefahr trägt, also einzustehen hat, gleichviel ob ihn an dem Verlust oder der Beschädigung ein Verschulden trifft oder nicht. Nur hinsichtlich des zur Verarbeitung gelieferten Stoffes erleidet dies die oben erwähnte Einschränkung.

Nach alledem müssen wir erneut dabei bestehen bleiben, daß der fürsorgliche Uhrmacher, der sein Lager gegen Einbruchsdiebstahl versichert, auch die bei ihm lagernden Reparaturstücke mit versichern soll. Er nimmt den Wert an, den durchschnittlich die Reparaturen, die er bei sich hat, ausmachen. In dieser Zeit der Unsicherheit ist es eigentlich als eine Fahrlässigkeit anzusprechen, wenn der Uhrmacher nicht versichert, also die Gelegenheit, den Schaden dadurch abzuwenden, verabsäumt. Auch der dem Verband der Juweliere, Gold- und Silberschmiede nahestehende Rechtsanwalt Schönrock führte in einem Aufsatz der Verbands-Mitteilungen aus, daß man heutzutage „unter allen Umständen wohl verlangen müsse, daß der Juwelier (oder Uhrmacher) in einer Einbruchversicherung, zum mindesten in einer Hilfskasse ist.“

### Ein 25jähriges Geschäftsjubiläum.

Unser lieber Kollege Paul Magdeburg in Leipzig-Gohlis kann am 1. Mai auf das 25jährige Bestehen seines



von ihm gegründeten angesehenen Uhren- und Goldwarengeschäftes zurückblicken. Kollege Magdeburg gehört zu den Gründern der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung, die ihm schon seit Jahren das Amt des Schriftführers und II. Vorsitzen den übertragen hat, er gehört auch dem Schulausschuß der Leipziger Uhr-

macher-Fachschule und dem Vorstände der Uhrmacher-Zwangs-Innung zu Leipzig an. Nach den Grundsätzen des soliden Uhrmachers handelnd, die er unverrückbar befolgt,